



Satzung

für die

Benutzung der Kindertageseinrichtung

- Kinderkrippe -

des Marktes Bürgstadt

Der Markt Bürgstadt erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG)

folgende

**Gebührensatzung
zur Kinderkrippensatzung**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Bürgstadt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kinderkrippe lassen sowohl Schließzeiten der Kinderkrippe als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
Bei einer Krankheitsdauer eines Kinderkrippenkindes von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen entsteht keine Gebührenpflicht. In diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin gebracht wird und nicht schriftlich oder mündlich entschuldigt ist.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.
Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kinderkrippenjahres, oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom Konto des Schuldners, sofern die Gebühr nicht durch öffentliche Einrichtungen übernommen wird, abgebucht. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bürgstadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt monatlich zum ersten eines Monats.
- (6) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (7) Über die Teilnahme am Mittagessen kann täglich neu entschieden werden. Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig. Die Fälligkeit bestimmt sich analog nach § 2 Abs. 5.
- (8) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kinderkrippe entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Der Markt Bürgstadt erhebt für die Benutzung seiner Kinderkrippe folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Euro
2 Stunden	94,00 Euro
3 Stunden	106,00 Euro
4 Stunden	118,00 Euro
5 Stunden	130,00 Euro
6 Stunden	142,00 Euro
7 Stunden	154,00 Euro
8 Stunden	166,00 Euro
9 Stunden	178,00 Euro
10 Stunden	190,00 Euro

- (2) In den nach § 5 Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren ist keine Gebühr für ein gebuchtes Mittagessen enthalten.
Nimmt ein Kind am gebuchten Mittagessen teil, so muss diese errechnete Gebühr für das gebuchte Mittagessen zusätzlich entrichtet werden.
- (3) Für den Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (5) Angefangene errechnete durchschnittliche Buchungsstunden werden auf die nächste volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Ermäßigung

Besuchen drei Kinder und mehr einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen des Marktes Bürgstadt (Kinderkrippe und Kindergarten), so ist ab dem dritten Kind keine Benutzungsgebühr zu zahlen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 03.05.2011 beschlossen.

Bürgstadt, 04.05.2011

Stolz
Erster Bürgermeister

Die Satzung wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amtsblatt Nr.10 vom 17.05.2011 veröffentlicht.

